

Richtlinie zum Ehrenamtspreis der Bürgerstiftung Schongau

Präambel

Bürgerschaftliches Engagement umfasst die gemeinnützige Tätigkeit in Vereinen, Verbänden, Kirchen, Gruppen, Nachbarschaftsinitiativen, Netzwerken etc. Ohne das Engagement vieler ehrenamtlicher Helfer wären viele der derzeitigen Angebote nicht möglich. Diesen Menschen möchte die Bürgerstiftung Schongau mit der Verleihung des Ehrenamtspreises Anerkennung und Wertschätzung entgegenbringen sowie die Vorbildfunktion öffentlich würdigen, um auch andere Menschen in der Region zu motivieren, sich ehrenamtlich zu engagieren.

1. Auszuzeichnende

Mit dem Ehrenamtspreis sollen einmal jährlich Einzelpersonen, Gruppen oder Initiativen geehrt werden, die sich in besonders anzuerkennender Weise für unser Gemeinwohl unentgeltlich engagieren und engagiert haben oder zukunftsweisende Projekte zur Förderung unseres Gemeinwohls entwickelt und umgesetzt haben.

2. Bereiche

Ausgezeichnet wird bürgerschaftliches Engagement aus den Bereichen der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der persönlichen Hilfe für Mitmenschen, der Kunst und Kultur, der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes, des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Heimatpflege und Heimatkunde, des Sports, des Feuerschutzes, der Rettung aus Lebensgefahr und das ehrenamtliche Engagement von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

3. Turnus und Anzahl

Der Ehrenamtspreis wird einmal jährlich ausgeschrieben. Es wird eine Ehrung vorgenommen.

4. Vorschlagsrecht

Vorschlagsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, Vereine, Organisationen, Unternehmen und Gruppen des Stadtgebietes Schongau.

Der Vorschlag erfolgt über ein Vorschlagsformular in dem die Tätigkeiten und das Engagement detailliert dargestellt und erläutert werden.

5. Fristen

Die Fristen für Bewerbung und Preisverleihung werden jährlich im Rahmen der Ausschreibung vom Stiftungsrat bekannt gegeben.

6. Jury

Über die Verleihung des Ehrenamtspreises entscheidet der Stiftungsrat der Bürgerstiftung Schongau. Dieser kann beratende Mitglieder hinzuziehen. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Preises. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

7. Ehrenamtspreis

Die ausgewählte Persönlichkeit, Gruppierung oder Initiative erhält eine Urkunde und einen Geldpreis in Höhe von 500 Euro.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Stiftungsrat in der Sitzung am 23.07.2014 beschlossen.